

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 302 vom 1. September 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_302

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 302 du 1 septembre 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 302 del 1 settembre 2025

Regeste

Einspracheentscheid vom 7. Mai 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 7. Mai 2025 (act. IIB 3 [pag. 31-35]), mit welchem die Verfügung des AVA, Arbeitslosenkasse, vom 2. April 2025 (act. IIB 6 [pag. 47-51]), wonach vom 5. Januar 2021 bis 31. Oktober 2022 kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bestehe, bestätigt wurde. Anfechtbar ist grundsätzlich nur das Dispositiv (die Entscheidformel), nicht aber die Begründung (SVR 2018 IV Nr. 30 S. 95, 9C_238/2017 E. 1). Der Beschwerdeführer beantragt keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung, sondern stellt ein Feststellungsbegehren (vgl. zur diesbezüglichen Subsidiarität etwa MARKUS MÜLLER, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 73) und verlangt, dass der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache zur "weiteren Abklärung und Feststellung allfälliger Ersatz- und Wiedergutmachungsansprüche" an den Beschwerdegegner zurückzuweisen sei (Beschwerde S. 2 Ziff. 3). Das Feststellungsbegehren betrifft die geltend gemachte Verletzung der Aufklärungs- und Beratungspflicht im Sinne von Art. 27 ATSG durch den Beschwerdegegner und die damit verbundenen Implikationen für den Zweig der beruflichen Vorsorge. Vorderhand bewegt sich dieses Feststellungsbegehren ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes und auch dessen Ausdehnung (vgl. BGE 130 V 501 E. 1.2 S. 503, 122 V 34 E. 2a S. 36; SVR 2012 IV Nr. 35 S. 136, 9C_678/2011 E. 3.1) fielen ausser Betracht, da das Feststellungsbegehren nicht mit dem Arbeitslosenentschädigungsanspruch zusammenhängt und somit auch nicht von einer Tatbestands Gesamtheit gesprochen werden könnte. Allerdings wurde im Verwal-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Sept. 2025, ALV 200 2025 302 - 6 - tungs- und Einspracheverfahren auch die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, ob der Beschwerdegegner seine Beratungs- und Aufklärungspflicht verletzt habe, thematisiert und verneint (act. IIB 3 [pag. 33 f.], 6 [pag. 48]), womit dieser Feststellung – unbesehen der textlichen Gestaltung der Verfügung vom 2. April 2025 bzw. des Einspracheentscheids vom 7. Mai 2025 – Dispositivcharakter beizumessen ist (vgl. BGE

115 V 416 E. 3b aa S. 417). Als Rechtsfolge der geltend gemachten Unterlassung könnte zwar nicht ohne Weiteres das Bestehen einer Deckung in einem anderen Versicherungszweig fingiert werden, infrage käme aber ein Verantwortlichkeitsanspruch gegenüber dem Beschwerdegegner im Sinne von Art. 78 ATSG (vgl. THOMAS FLÜCKIGER, in: KIESER/KRADOLFER/LENDFERS [Hrsg.], ATSG-Kommentar, 5. Auflage 2024, Art. 78 N. 111). Indem der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Januar 2025 (act. IIB 11 [pag. 60]) im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verletzung der Aufklärungs- und Beratungspflicht vom Beschwerdegegner u.a. eine "Wiedergutmachung" verlangte, leitete er das diesbezügliche Verfahren nach Art. 82a AVIG ein. Streitig und zu prüfen ist somit einzig, ob der Beschwerdegegner die Aufklärungs- und Beratungspflicht verletzte und damit die Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 78 ATSG betroffen ist. Dass die Stiftung B. _____ informell einen Leistungsanspruch negierte und dabei inzident (vorfrageweise) auch eine Verletzung von Art. 27 ATSG durch den Beschwerdegegner als unwahrscheinlich erachtete (Akten des Beschwerdeführers [act. I] 15), ist dabei unerheblich, wurde über allfällige BVG-Leistungsansprüche doch bisher nicht gerichtlich befunden (vgl. BGE 149 V 169 E. 5.1 S. 171). Hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit vom 5. Januar 2021 bis 31. Oktober 2022 ist der Einspracheentscheid vom 7. Mai 2025 (act. IIB 3 [pag. 31-35]) unangefochten in (Teil-)Rechtskraft erwachsen (vgl. BGE 144 V 354 E. 4.3 S. 358, 118 V 311 E. 3b S. 314).

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Sept. 2025, ALV 200 2025 302 - 7 -

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (Art. 27 Abs. 1 ATSG). Diese Bestimmung stipuliert eine allgemeine und permanente Aufklärungspflicht der Versicherungsträger und Durchführungsorgane, die nicht erst auf persönliches Verlangen der interessierten Person zu erfolgen hat, und die hauptsächlich durch die Abgabe von Informationsbroschüren, Merkblättern und Wegleitungen erfüllt wird (BGE 131 V 472 E. 4.1 S. 476; SVR 2012 ALV Nr. 3 S. 5, 8C_332/2011 E. 5.1.1). 2.2 Jede Person hat Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Dafür zuständig sind die Versicherungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind (Art. 27 Abs. 2 ATSG). Es ergibt sich daraus ein individuelles Recht auf Beratung durch den zuständigen Versicherungsträger. Jede versicherte Person kann vom Versicherungsträger im konkreten Einzelfall eine unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten verlangen (BGE 131 V 472 E. 4.1 S. 476). Sinn und Zweck der Beratungspflicht ist, die betreffende Person in die Lage zu versetzen, sich so zu verhalten, dass eine den gesetzgeberischen Zielen des jeweiligen

Erlasses entsprechende Rechtsfolge eintritt. Zum Kern der Beratungspflicht gehört, die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, ihr Verhalten könne eine der Voraussetzungen des Leistungsanspruchs gefährden (BGE 131 V 472 E. 4.3 S. 480; ARV 2024 S. 224 E. 6.3). Solange aber der Versicherungsträger bei einem durchschnittlichen Mass an Aufmerksamkeit noch nicht erkennen kann, dass die Situation einer versicherten Person den Leistungsanspruch zu gefährden vermag, trifft ihn keine Beratungspflicht (BGE 133 V 249 E. 7.2 S. 256). Insbesondere kann von einem Versicherungsträger nicht gefordert werden, dass er über eine in der allgemeineren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Sept. 2025, ALV 200 2025 302 - 8 - Weise und Voraussicht hinausgehende Form bezüglich aller Eventualitäten zu informieren hat (ARV 2024 S. 224 E. 6.4). 2.3 Stellt ein Versicherungsträger fest, dass eine versicherte Person oder ihre Angehörigen Leistungen anderer Sozialversicherungen beanspruchen können, so gibt er ihnen unverzüglich davon Kenntnis (Art. 27 Abs. 3 ATSG). 2.4 Zu den Trägern und Durchführungsorganen der Sozialversicherung zählen alle organisatorischen Einheiten, welche einen Sozialversicherungszweig durchführen bzw. betreiben und auf deren Verfahren das ATSG anwendbar ist (vgl. MEYER/EGLI, in: KIESER/KRADOLFER/LENDFERS [Hrsg.], a.a.O., Art. 30 N. 18). Die Aufklärungs- und Beratungspflicht ist im Zweig der Arbeitslosenversicherung in dem Sinne segregiert, als sie sich auf den spezifischen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Durchführungsstellen beschränkt (Art. 22 Abs. 3 AVIV; vgl. dazu Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO], AVIG-Praxis ALE, B345e [www.arbeit.swiss], unter Publikationen/Weisungen/AVIG-Praxis]). 2.5 Die Beratungs- und Hinweispflicht besteht nur dann, wenn ein hinreichender (für die Versicherungsorgane erkennbarer) Anlass zur Information besteht. Es kann vom Versicherungsträger nicht verlangt werden, dass er die Versicherten über alle auch nur theoretisch denkbaren Ansprüche informiert (SVR 2013 AHV Nr. 12 S. 47, 9C_336/2012 E. 3.3). Eine Aufklärungspflicht der Versicherungsträger, vorsorglich Informationen abzugeben, die als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen, besteht nicht (SVR 2022 ALV Nr. 37 S. 127, 8C_82/2022 E. 5.3.2). Eine ungenügende oder fehlende Wahrnehmung der Beratungspflicht kommt einer falsch erteilten Auskunft des Versicherungsträgers gleich. Dieser hat in Nachachtung des Vertrauensschutzprinzips hierfür einzustehen, sofern sämtliche Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutzes erfüllt sind (BGE 143 V 341 E. 5.2.1 S. 346; SVR 2020 EL Nr. 5 S. 19 E. 6.2.2, 9C_519/2019; ARV 2019 S. 280 E. 4.3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Sept. 2025, ALV 200 2025 302 - 9 - 3. 3.1 Eingangs ist festzuhalten, dass sich der sachliche Anwendungsbe- reich sowohl der allgemeinen Informations- oder Aufklärungspflicht im Sinne von Art. 27 Abs. 1 ATSG (vgl. E. 2.1 hiervor) als auch die individuelle, fallbezogene Beratungspflicht im Sinne von Art. 27 Abs. 2 ATSG (vgl. E. 2.2 hiervor) auf den jeweiligen Versicherungszweig beschränkt (vgl. MEYER/EGLI, in: KIESER/KRADOLFER/LENDFERS [Hrsg.], a.a.O., Art. 27 N. 2 und N. 30). Die Hinweispflicht im Sinne von Art. 27 Abs. 3 ATSG (vgl. E. 2.3 hiervor) erstreckt sich zwar auf die anderen Sozialversicherungszweige, betrifft jedoch das Leistungsrecht, nicht hingegen die bloss freiwillige Versicherungsdeckung, aus welcher allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ein Leistungsanspruch resultieren könnte (vgl. MEYER/EGLI, a.a.O., Art. 27 N. 66 ff.). 3.2 Aufgrund der Akten ist erstellt, dass der Beschwerdeführer bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim RAV ... (act. IIA 103 [pag. 202 f.] am 19.

September 2019 im Rahmen der allgemeinen Informations- oder Aufklärungspflicht mittels des von ihm unterzeichneten Formulars "Ihre Vorbereitung auf das erste Beratungsgespräch" (act. IIA 102 [pag. 201]) sowie den damit verbundenen Broschüren auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung die Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität bei der Stiftung B._____ weiterzuführen (Broschüre "Was Sie als RAV-Kundin oder RAV-Kunde wissen müssen und von uns erwarten können" [www.weu.be.ch], unter: Über uns/Die Organisation/Amt für Arbeitslosenversicherung/Publicationen] mit Verweis auf S. 14 zur Broschüre "Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen gemäss AVIG und BVG" [www.arbeit.swiss], unter: Publikationen/Broschüren und Flyer/Info-Service und Merkblätter für Stellensuchende]). Damit wurde der Beschwerdeführer in die Lage versetzt, den wesentlichen Inhalt von Art. 47 Abs. 2 BVG zur Kenntnis zu nehmen, wonach der aus der obligatorischen Versicherung ausscheidende Versicherte die Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität im bisherigen Umfang bei der Auffangeinrichtung (BVG) weiterführen kann (vgl. dazu auch die Verordnung vom 3. März 1997 über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen [SR 837.174]). Mit dem Beschwerdegegner ist festzuhal-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Sept. 2025, ALV 200 2025 302 - 10 - ten, dass es dem Beschwerdeführer daher ohne Weiteres möglich gewesen wäre, sich entsprechend über seine Rechte im Bereich der beruflichen Vorsorge zu informieren (Beschwerdeantwort S. 4 f. Ziff. III Art. 2). Zudem wurde der Beschwerdeführer am 2. November 2022 vom Beschwerdegegner im Zusammenhang mit der Aussteuerung schriftlich nochmals auf die Möglichkeit hingewiesen, die berufliche Vorsorge im bisherigen Umfang bei der Auffangeinrichtung (BVG) weiterzuführen, dies unter Angabe deren Kontaktdaten (act. IIB 65 [pag. 173 f.]; vgl. Beschwerde S. 1 Ziff. 2 lit. a). Dass seitens des Beschwerdeführers ebenfalls bereits vor der Aussteuerung ein individueller Beratungsbedarf (vgl. E. 2.2 hiervor) bestanden hätte (Beschwerde S. 1 Ziff. 2 lit. a; Replik S. 1 Ziff. 2; Beschwerdeantwort S. 5 Ziff. III Art. 2), war für den Beschwerdegegner nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer war, nachdem er einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gestellt hatte (act. IIC 126 [pag. 233-236]), ab 1. Oktober 2019 vermittlungsfähig und anspruchsberechtigt (act. IIA 65 [pag. 118-121] = act. IIC 102 [pag. 183-186]). Die Arbeitslosenkasse richtete in den Kontrollperioden Oktober 2019 bis Januar 2021 denn auch Taggelder aus (act. IIC 38 [pag. 98], 43-56 [pag. 107-120], 59 [pag. 123], 63 [pag. 130], 69 [pag. 137], 71 [pag. 140], 92 [pag. 170], 96 [pag. 174], 114 [pag. 204]). Allein der Umstand, dass im Rahmen der intersystemischen Koordination (vgl. Art. 28 Abs. 2 AVIG; AVIG-Praxis, ALE C176) durch das ab 6. Januar 2021 basierend auf einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgerichtete Taggeld der Unfallversicherung (act. IIB 101 [pag. 240-242]; act. IIC 13 [pag. 27-29], 33 f. [pag. 90-92]) innerhalb der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung vollständig entfiel, ändert daran nichts, besteht ein Versicherungsschutz bei der Auffangeinrichtung doch grundsätzlich auch in diesen Konstellationen (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen; BGE 147 V 322, 139 V 579). Im Übrigen sind aktenmässig, auch wenn sich die individuelle, fallbezogene Beratungspflicht des Beschwerdegegners einzig auf den Versicherungszweig der ALV beschränkt (vgl. E. 3.1 hiervor), keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach der Beschwerdeführer bereits zu dieser Zeit hinsichtlich der beruflichen Vorsorge einen über den ihm zur Verfügung stehenden Informationen hinausgehenden Beratungsbedarf

gehabt hätte. Hinzu kommt,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Sept. 2025, ALV 200 2025 302 - 11 - dass damals noch keine BVG-Rentenleistungen infrage kamen, erfolgte die Rentenzusprache der IV doch erst mit Verfügung vom 13. Oktober 2023 (act. IIB 26 [pag. 97-109]). In dem der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 (act. IIB 25 [pag. 95 f.]) so- dann über die mögliche Invalidenrente der beruflichen Vorsorge informierte, kam er auch zeitnah seiner Hinweispflicht im Sinne von Art. 27 Abs. 3 ATSG (vgl. E. 2.3 hiervor) nach. 3.3 Zusammenfassend ist keine Verletzung der (allgemeinen oder individuellen, fallbezogenen) Aufklärungs- und Beratungspflicht sowie der Hinweispflicht ausgewiesen. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. Mai 2025 (act. IIB 3 [pag. 31-35]) ist nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Beschwerde S. 2 Ziff. 3 Ziff. 4). 4.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Sept. 2025, ALV 200 2025 302 - 12 - 3. Zu eröffnen (R): - A. _____ - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst (samt Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. Juni 2025) - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Sept. 2025, ALV 200 2025 302 - 5 - zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die

Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.